

Fachgremium Liquidität

Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung am 29. November 2012 im Hause der Deutschen Bundesbank Hauptverwaltung in Hessen von 10:30 bis 15:30 Uhr

Vorsitz

Markus Herfort **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Jörg Schäfer **Deutsche Bundesbank**

Teilnehmer

Adler	Dominik	BdB
Andrae	Silvio Dr.	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Boogerd	Leon	Deutsche Bank AG
Bourgart	Matthias	Kreissparkasse Köln (Vertretung Christian Bonnen)
Grob	Andreas Dr.	BVR
Hartmann	Albrecht	DZ BANK AG
Heil	Michael	Helaba
Hielscher	Andreas C.	BVR
Kienesberger	Eva-Maria	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Kronnagel	Karl	Postbank
Meyer	Jens	HASPA
Nardon	Thierry	Portigon AG
Scheel	Rainer	Berenberg Bank
Schneider	Armin	HSB Nordbank AG
Steuber	Maren	WGZ BANK AG
Voss	Olaf	Commerzbank AG
Winkler	Tobias Dr.	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
Rehsmann	Stefan	Deutsche Bundesbank
Reinhard	Sonja	Deutsche Bundesbank
Schäfer	Jörg	Deutsche Bundesbank
Springmann	Thomas	Deutsche Bundesbank
Sturm	Melanie	Deutsche Bundesbank
Zollmann	Lucia	Deutsche Bundesbank
Herfort	Markus	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Giebel	Ulrich J. Dr.	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Maily	Isabel	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

TOP 1 Sachstand Basel III

TOP 2 Sachstand CRD IV/CRR

- *Verhandlungsstand Richtlinie/Verordnung*
- *Künftiges Liquiditätsmeldewesen*
- *Arbeiten der EBA*

TOP 3 Fragen der Teilnehmer

TOP 4 Konsultation zu untertägigem Liquiditätsmanagement

TOP 1: Herr Herfort berichtet, dass bezüglich der am (LCR-)Rahmenwerk von 2010 im Lichte der seitherigen Erfahrungen vorzunehmenden Anpassungen noch einige Sachverhalte offen seien, so dass sich die endgültige Einigung und Veröffentlichung des Maßnahmenpaket ggf. um einige Monate (März/April 2013) verzögern könne. Generell lägen bei Aufsichtsbehörden unterschiedliche Auffassungen vor, wie streng die LCR letztendlich ausgestaltet sein soll. Einem Teil des BCBS gingen die diskutierten Änderungen, die weiteren dargelegt werden, zu weit, während ein anderer Teil noch weitere Lockerungen fordere.

In Bezug auf das aktuell dem BCBS vorliegende Kompromisspaket zur LCR könne derzeit zwischen „politischen“ Änderungen, die im BCBS unmittelbar und z.T. kontrovers verhandelt werden, sowie den weitgehend bereits auf Arbeitsebene abgestimmten und teilweise bereits vom BCBS gebilligten „technischen“ Änderungen unterschieden werden.

Aktuelle Diskussionsschwerpunkte im BCBS

Auf „politischer“ Ebene würden folgende Änderungen diskutiert:

Definition der hochliquiden Aktiva (HQLA)

Es sei eine Erweiterung des Kreises potenzieller HQLA um bestimmte Aktien, Unternehmensanleihen bis zu einem Rating von BBB- sowie RMBS in einer eigenen Qualitätsstufe (sog. Level 2B-Aktiva) und mit einer spezifischen Anrechnungsschwelle (10% oder 15%) vorgesehen. Die Nichtberücksichtigung von Gold erfolge bewusst; die Obergrenze für die gesamten Level 2-Aktiva von 40% werde nicht in Frage gestellt. Die deutsche Aufsicht sehe die Aufnahme von RMBS skeptisch, da dies einen Bruch mit wesentlichen Prinzipien der bisherigen Pufferkonzeption darstelle.

Einlagengeschützte Privatkundeneinlagen

Im Falle von Einlagensicherungssystemen von besonderer Leistungsfähigkeit soll der nationalen Aufsicht die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Abrufquote von 3% anzuwenden. Die Kriterien (z.B. Vorfinanzierung, sofortige Auszahlung) seien augenfällig auf die US-FDIC zugeschnitten. Ggf. würde im BCBS von deutscher Seite nochmals die Möglichkeit eruiert, ob – entgegen dem, was der aktuelle Formulierungsvorschlag nahelege – eine parallele Anwendbarkeit der neuen Abrufquote von 3% und der (normalen) Abrufquote von 5% für stabile Einlagen ermöglicht werden könne (z.B. um zwischen stabilen Einlagen mit staatlichem und privatem

Einlagenschutz unterscheiden zu können). Derzeit werde davon ausgegangen, dass das Rahmenwerk die parallele Anwendung von zwei „Basiskategorien“¹ in einem Land vorsehe (3% und 10% oder 5% und 10%).

Abflüsse an Nichtfinanzunternehmen

Die Abflussrate für Einlagen von Nichtfinanzunternehmen, die keine KMUs sind, solle auf 20% gesenkt werden, wenn die gesamte Einlage vollständig einlagenversichert ist. Für sehr hohe Einlagenbeträge (von Großunternehmen) sei die Angemessenheit dieser Abruftrate im Rahmen des nationalen Ermessensspielraums zu überprüfen.

Fazilitäten an Finanzkunden

Für bestimmte Kontrahenten des Finanzsektors² werde nunmehr zwischen gewährten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten differenziert und die Abruftrate für Kreditfazilitäten auf 50% oder 40% gesenkt. Als Liquiditätsfazilitäten werden solche Zusagen gelten, die als sog. „back up“-Linien zur Anschluss- bzw. Zwischenfinanzierung fälliger Kapitalmarktemissionen des Kontrahenten dienen; alle übrigen Zusagen würden in die Kategorie der Kreditfazilitäten fallen.

Fällige Zentralbankkredite

Die Abflussrate für besicherte Zentralbankkredite werde unabhängig von der Qualität der zugrunde liegenden Sicherheit auf 0% gesetzt. Diese im BCBS umstrittene – und auch von DE kritisierte – Maßnahme erfolge im Wesentlichen mit Rücksicht auf makroprudenzielle Erwägungen.

Implementierungsplan

Die LCR solle stufenweise während einer vierjährigen Übergangsphase eingeführt werden. Ab 2015 gelte demnach eine Mindestquote von 60%, die bis 2019 jährlich um 10 Prozentpunkte bis schließlich 100% angehoben werde. Auch diese Maßnahme sei im Wesentlichen makroprudenziell (keine Beeinträchtigung der Markterholung durch die LCR-Einführung) begründet.

Herr Herfort betont zusammenfassend den Kompromisscharakter des „politischen“ Maßnahmenpakets, das von allen Beteiligten eine erhebliche Kompromissbereitschaft abverlange. Änderungen vor Veröffentlichung des finalen Rahmenwerks seien noch möglich. Man gehe von einer Einigung spätestens in Q1 2013 aus.

Auf Rückfrage bestätigt Herr Herfort, dass die Vorgaben der MaRisk in Bezug auf die Abflussannahmen für unbesicherte Einlagen von professionellen Marktteilnehmern unverändert anzuwenden seien. Dies gelte ungeachtet einer (für Einlagen von größeren Unternehmen) ggf. weniger konservativen LCR-Spezifikation.

„Technische“ Anpassungen an der LCR

Von der Arbeitsebene werden folgende Maßnahmen diskutiert bzw. dem BCBS vorgeschlagen:

¹ Ggf. kommen noch weitere Kategorien (mit höheren Abrufraten) im Rahmen des nationalen Ermessens hinzu.

² Der Entwurfstext zählt hierzu namentlich Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen, Treuhandfirmen und Begünstigte auf.

Derivatgeschäfte (I)

Die Liquiditätsrisiken aus Derivatgeschäften sollen besser erfasst werden. So scheine es künftig eine getrennte Betrachtung von Abflüssen und Zuflüssen zu geben. Eine Verrechnung solle nur auf Kontrahentenebene vorgenommen werden, wenn Master Netting Agreements vorliegen. Zudem solle es erlaubt werden, erhaltene Sicherheiten, die Kontrahenten jederzeit zurückfordern können, nicht in der LCR anzurechnen. Darüber hinaus sei angedacht, dass Institute mit signifikantem Derivatgeschäft die Liquiditätsrisiken aus Marktwertveränderungen der Basiswerte mittels interner Modelle berechnen bzw. berechnen dürfen. Belastbare Aussagen zu den Modellanforderungen können noch nicht gemacht werden. Es sollen Indikatoren (z.B. Vorliegen einer anerkannten Interne Modelle-Methode) festgelegt werden, mittels derer die Institute identifiziert werden können, die diese zusätzlichen Anforderungen einzuhalten hätten. Die Working Group on Liquidity (WGL) habe bislang lediglich erste Überlegungen für ein einfaches Standard- sowie ein auf bankinterner Modellierung basierendes Verfahren angestellt. Allerdings seien noch weitere Arbeiten – vermutlich inkl. einer Konsultation der Kreditwirtschaft - notwendig, so dass die konkreten Vorschläge vermutlich erst in 2013 dem BCBS zur Entscheidung vorgelegt werden können. Dabei wolle man auf den Hinweis eines Verbandsvertreterers die parallelen Arbeiten der Baseler Working Group on Margin Requirements (WGMR) berücksichtigen.

Auf Nachfrage stellen die Aufsichtsvertreter klar, dass diese Änderungen sich nur auf die Eventualverbindlichkeiten („contingent funding obligations“) aus Derivatgeschäften beziehen. Die deterministischen („known“, „contractual“) Zahlungsströme seien hiervon nicht betroffen. Bei diesen würde die bisherige Meldung der bankweiten Nettosition (Zu- oder Abfluss) durch eine Bruttobetrachtung ersetzt, d.h. Zu- und Abflüsse seien künftig separat zu erfassen. Eine Aufrechnung erfolge nur auf Kontrahentenebene im Falle einer Aufrechnungsvereinbarung.

Client Servicing Brokerage (CSB)

Das BCBS werde in die LCR spezifische Vorschriften bzgl. der Liquiditätsrisiken aus der Vermögensverwaltung für Hedgefonds (und ähnliche Kontrahenten) einfügen. Dabei gehe es primär um die Beseitigung von Auslegungsspielräumen, vereinzelt werde aber auch der spezifische Risikocharakter dieser Geschäftsbeziehungen adressiert. Wichtigste Komponenten seien die Bruttobetrachtung bei der Berücksichtigung von regulatorisch bedingten Sicherheiten/Puffern, eine Prolongationsannahme für fällige (mit „illiquiden“ Aktiva besicherten) Margin Loans sowie Erläuterungen zur Behandlung von Verkaufspositionen.

Aus einer informellen (punktuellen) Konsultation der Kreditwirtschaft zu den entsprechenden Regeltextvorschlägen habe sich weiterer Klärungsbedarf (z.B. terminologische Unklarheiten) sowie Bedenken bzgl. der potenziell erheblichen Auswirkungen auf die LCR-Quoten ergeben. Zwar würden die Vorschläge im Dezember 2012 dem BCBS zur Billigung vorgelegt werden, man habe aber auf mittlerer Entscheidungsebene (der Policy Development Group, PDG) zumindest ein gewisses Problembewusstsein bei den betroffenen Behörden schaffen können.

Nutzbarkeit des Liquiditätspuffers

Die bereits im Januar 2012 getroffene Grundsatzentscheidung des BCBS/der GHoS bzgl. der Nutzbarkeit der HQLA in Stressphasen werde in den Regeltext überführt. Im Hinblick auf die Sicherstellung der effektiven Nutzbarkeit (d.h. Vermeidung einer übermäßigen Zurückhaltung der Banken aufgrund befürchteter adverser Aufsichts- und/oder Marktreaktionen) sei die konkrete Formulierung mehrfach überarbeitet worden und verhältnismäßig umfangreich, aber letztlich angemessen, ausgefallen.

Operative Anforderungen an das Management der HQLA

Auch hier erfolgt eine klärende Neuformulierung des Regeltextes entlang der bisherigen Elemente, v. a. müssten die HQLA unbelastet sein und der zuständigen Geschäftsfunktion, u.a. zu Verkauf oder Beleihung (analog zu den Fundamentalkriterien für HQLA), zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sei die tägliche Bestimmbarkeit der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers und der Lokation der HQLA sicherzustellen. Der Begriff „Treasurer“ werde für die zuständige Geschäftsfunktion nur exemplarisch verwendet und solle keine regulatorische Implikation entfalten.

Fazilitäten an Kontrahenten des Nichtfinanzsektors

Analog zur Definition bei den Kontrahenten aus dem Finanzsektor erfolge eine Differenzierung zwischen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, wobei hier jedoch auch die Abrufquote für Liquiditätsfazilitäten deutlich auf 30% reduziert werde; Kreditfazilitäten erhielten eine Abrufquote von 10%.³

Operative Einlagen

Der Regeltext werde zur Klärung offener Auslegungsfragen erweitert. Materielle Änderungen erfolgen nicht, d.h. die signifikanten Erleichterungen für einschlägige Konten/Einlagen stehen den Instituten in demselben Maße offen wie bislang. Auf Nachfrage erläutert Herr Herfort, dass die nationale Aufsicht von der Anwendung der präferenziellen Abflussrate für operative Einlagen nach eigenem Ermessen absehen kann – wobei eine solche Entscheidung einzelfallbezogen getroffen werden dürfte.

Alternative liquid assets (ALA)⁴

Die geplanten Änderungen am Liquiditätspuffer (Level 2B-Aktiva) würden in das ALA-Rahmenwerk übertragen. Darüber hinaus würden einige zusätzliche Ausnahmeerfordernisse (z.B. für Islamic Banking) in das nationale Ermessen gestellt. Die Aufsichtsvertreter sehen in dem ALA-Rahmenwerk keine Relevanz für die LCR-Anwendung in DE.

Economic Consultative Council (ECC)

Einige Änderungen gingen auf den Gouverneursrat der BIZ zurück, der die Komptabilität der LCR mit makroprudenziellen Erwägungen überprüft habe. Dessen Empfehlungen schlagen sich ohne wesentliche materielle Auswirkungen in Form von Formulierungsänderungen in dem Regeltext nieder.

Arbeiten für 2013

Die Finalisierung der Offenlegungsregeln und der Marktkriterien (für HQLA) sei wegen noch offener Umsetzungsfragen in das Jahr 2013 verschoben worden. Auch die erst jüngst aufgenommene Diskussion zur Behandlung von Zentralbankfazilitäten in der LCR würde - zum Missfallen der deutschen Aufsicht - in 2013 fortgeführt. Ein Aufsichtsvertreter merkt an, dass dieses vom BCBS (intern) bereits bestätigte Arbeitsprogramm für 2013 ggf. um die Behandlung von Eventualverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften und Handelsfinanzierungen (bisher jeweils im nationalen Ermessen) ergänzt würde.

Herr Schäfer erwähnt abschließend zu TOP 1, dass zumindest die LCR-bezogenen Teile der FAQ-Liste des BCBS vom Juli 2011 mit der nun anstehenden Überarbeitung des Liquiditätsrahmenwerks obsolet würden.

³ Im Foliensatz wird fälschlicherweise eine Abflussrate von 20% angegeben.

⁴ Ausnahmeregelungen für den Liquiditätspuffer für Jurisdiktionen mit unzureichenden Beständen an HQLA

Die darin enthaltenen Ausführungen würden, sofern sie einen materiellen oder erläuternden Mehrwert aufwiesen, in den Regeltext integriert. Diese vom BCBS gebilligten Auslegungen seien jedoch zu trennen von den „Befüllungshinweisen“ zur QIS, die keine „offizielle“ Regelauslegung des BCBS darstellten.

Die Aufsichtsvertreter bestätigen auf Nachfrage, dass die neue Kategorie der Level 2B-Aktiva in die Regeln zur besicherten Finanzierung mit entsprechenden (zusätzlichen) Prolongationsannahmen übertragen werde. Auch die Anpassungsformel für den Bestand an HQLA im Rahmen der effektiven Sicherstellung der 40%-Limitierung von Level 2(A und B)-Aktiva würde entsprechend angepasst. Auf die Frage nach einer Obergrenze für Einlagenbeträge, die noch als Privatkundeneinlagen gelten könnten, wird festgestellt, dass gemäß Baseler Liquiditätsrahmenwerk sämtliche Einlagen von natürlichen Personen als Privatkundeneinlagen gelten; es gebe lediglich die nicht näher spezifizierte Indikation, dass hohe Einlagenbeträge „weniger stabil“ seien. Hinsichtlich der Marktkriterien wird auf Nachfrage festgestellt, dass die zuständige Arbeitsgruppe Schwierigkeiten mit deren Spezifizierung habe, wobei jedoch eine klare Tendenz bestehe, diese Kriterien ergänzend zu dem bisherigen Assetklasse/Rating-Ansatz bei der Definition der HQLA anzuwenden. Frau Maily bestätigt diese Tendenz auch für die Arbeiten zur CRR. Die angedachte stufenweise Einführung der LCR als Mindeststandard hat nach Einschätzung der Aufsichtsvertreter keine Rückwirkung auf das Meldewesen während der Übergangsphase.

TOP 2: Frau Reinhard und Frau Maily berichten über den Arbeitsstand bei der Umsetzung der neuen Liquiditätsregeln in europäisches Recht.

Verhandlungsstand CRD IV/CRR

Frau Reinhard legt zunächst den allgemeinen Verhandlungsstand im Rahmen des sog. Trilogs dar. Dabei seien die von Herrn Herfort beschriebenen Maßnahmen noch nicht berücksichtigt. Ein Inkrafttreten der CRD IV/CRR zum Januar 2013 sei praktisch nicht mehr zu erwarten, wenngleich der bisherige Zeitplan „offiziell“ noch bestehe. De facto seien die Arbeiten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission aber eher auf ein Inkrafttreten im Laufe von 2013 ausgerichtet.

Die EBA werde bei der praktischen Umsetzung der CRR sowie bei Auslegungsfragen eine koordinierende Funktion im Rahmen eines Q&A-Prozesses ausüben. Von Seiten der Kreditwirtschaft wird angeregt, die Fragen deutscher Institute zunächst im Fachgremium daraufhin zu erörtern, ob eine Eskalation auf die supranationale (EBA oder Baseler) Ebene notwendig ist. Die Aufsichtsvertreter nehmen diesen Vorschlag wohlwollend auf.

Der Anwendungskreis in DE werde weiter gefasst sein als in der CRR. So würden von den unter den Institutsbegriff des KWG fallenden Unternehmen nur Bürgschaftsbanken und Wohnungsunternehmen mit Spar-einrichtung (WumS) von den Liquiditätsregeln der CRR ausgenommen.

In Bezug auf Privatkunden- und KMU-Einlagen liege eine ähnliche Sachlage wie im Baseler Regelwerk vor, d.h. die Kategorisierung als KMU-Einlagen sei auf Einlagenbeträge bis 1 Mio. EUR begrenzt. Bei natürlichen Personen gebe es noch keine feste Obergrenze, die Einführung einer solchen werde aber in Betracht gezogen. Aufsicht und Kreditwirtschaft stimmen überein, dass die Behandlung in einer EBA-Leitlinie einer festen Regelung in der CRR vorzuziehen sei.

Die Definition der HQLA sei im Laufe der Verhandlungen immer weiter ausgedehnt worden und umfasse mittlerweile sämtliche Forderungen gegen EU-Staaten bzw. von diesen garantierten Forderungen sowie darüber hinaus ABS, freie Zentralbanklinien und verbundinterne Interbankeinlagen.

Auf die Nachfrage, ob die HQLA-Fähigkeit für Zentralbankfazilitäten auch für unbesicherte Ziehungsrahmen gelte, räumen die Aufsichtsvertreter ein, dass die konkrete Formulierung dies zwar suggeriere, es aber nicht der Regelungsintention entsprechen dürfte. Auch der implizite Ausschluss von Investmentfondsanteilen, wenn das Sondervermögen teilweise als Barreserve in Form von nicht pufferfähigen Einlagen (bei Geschäftsbanken) gehalten werde, sei sicherlich nicht beabsichtigt und müsse nochmals adressiert werden, ggf. durch die Institute selbst im Rahmen der Q&A-Prozesses.

Hinsichtlich der im Trilog angedachten Behandlung von Verbundeinlagen sehen die Aufsichtsvertreter noch Anpassungsbedarf, da der aktuelle Vorschlag eine Mehrfacherrechnung dieser Einlagen (bei Einlagenehmer und -geber) ermögliche, was aus regulatorischer Sicht nicht akzeptabel sei. Insbesondere müsse auf Seiten des Kontrahenten die vollständige Erfassung der Einlage als Abfluss sichergestellt sein, wenn diese als HQLA klassifiziert werden soll.

Laut einem Bankvertreter beabsichtige die KOM die Streichung der symmetrischen Behandlung von durchgeleiteten Förderkrediten auf Ebene des zwischengeschalteten Instituts, wenn es sich dabei (ebenfalls) um eine Förderbank handelt. Die Aufsichtsseite hat hiervon keine Kenntnis, sagt aber zu, die weitere Entwicklung dahingehend zu beobachten.

Künftiges Liquiditätsmeldewesen

Laut Frau Reinhard steht der Termin für den Beginn des neuen Liquiditätsmeldewesens auf Grundlage des einschlägigen Technischen Implementierungsstandards (ITS) noch nicht fest. Erste Meldungen ab Januar 2013 seien unwahrscheinlich. So sei der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der CRD IV/CRR selbst als Grundlage für den ITS noch unsicher. Auch bei pünktlicher Verabschiedung der CRD IV/CRR dürften das Annahmeverfahren des ITS durch die KOM sowie die anschließende Veröffentlichung (inkl. der Übersetzung der Regeltexte in die jeweiligen Amtssprachen) zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen. Aufgrund dessen ist es unwahrscheinlich, dass CRR und ITS zeitgleich in Kraft treten.

Der Meldebogen basiere auf dem Konsultationspapier vom Juni 2012. Die EBA werde dabei die aus der Konsultation gemachten technischen Anmerkungen weitgehend berücksichtigen. Die ersten Meldungen seien dann zum Monatsende nach Inkrafttreten des ITS einzureichen. Auf Nachfrage bestätigt Frau Reinhard, dass analog zu den bisherigen QIS-/EBA-Meldungen die „Rohdaten“ für die Berechnung der Kennziffern (LCR und NSFR⁵) zu melden seien. Zum Zwecke eines integrierten bankaufsichtlichen Meldewesens würden die Liquiditätsmeldungen im COREP-Format erfolgen.

Im Falle der Nichteinhaltung des geplanten Starttermins für die CRD IV/CRR bzw. den ITS für das Liquiditätsmeldewesen sei eine Fortsetzung der aktuellen EBA-Meldungen zur LCR ergänzt um Angaben zur NSFR vorgesehen. Faktisch käme ein erweiterter QIS-Meldebogen des BCBS zum Einsatz. Der Anwendungskreis von 91 Institute bliebe für DE zunächst unverändert. Auch der Meldeturnus – halbjährliche Meldungen, wobei Großbanken zudem Quartalsdaten angeben – werde beibehalten. Herr Herfort fügt hinzu, dass angesichts der fehlenden Spezifizierung der LCR in der CRR die Baseler Kennziffern für die aufsichtliche Beurteilung relevant blieben.

Auf einen Einwand von Bankenseite wird festgestellt, dass die aktuelle Definition der LCR in der CRR die Verwendbarkeit als Steuerungsgröße für die Banken beeinträchtige. Auf die Forderung nach Transparenz der Kalibrierung bzw. der Formel zur Berechnung der LCR sagen die Aufsichtsvertreter zu, nähere Informa-

⁵ Der CRR-Begriff für die stabile Refinanzierungskennziffer lautet eigentlich „Stable Funding Ratio“ (SFR). Hier wird mit Blick auf der inhaltlichen Analogie einheitlich der Baseler Begriff „NSFR“ verwendet.

tionen zu kommunizieren, sobald diese vorliegen. Vorläufig würden von den Banken jedoch nur „Rohdaten“ erwartet. Auf die Frage, wie auf dieser Grundlage die von der laufenden bzw. Fachaufsicht geforderte Strategie zur Einhaltung der LCR entwickelt werden soll, verweisen die Aufsichtsvertreter auf das Baseler Rahmenwerk mit seiner - bei Annahme des aktuellen Änderungspakets - weitgehend fixierten Kalibrierung.

Für die Beobachtungskennziffern habe die EBA bis Januar 2014 einen ITS-Entwurf an die KOM zu geben. Inhaltlich seien die Arbeiten zum sog. „Maturity Ladder“ schon weitgehend abgeschlossen. Vorgesehen sei eine monatliche, für große Institute wöchentliche Meldung. Die Diskussion um die sonstigen Beobachtungskennziffern sei noch im Gange. Von Bankenseite wird die Meldung der Refinanzierungskosten als Marktindikator als zu unspezifisch und daher übermäßig umfangreich kritisiert. Die Aufsichtsvertreter vertreten die Ansicht, dass mit diesen Meldungen in erster Linie die Kosten der Wholesale-Refinanzierung der Banken erfasst werden solle und nicht Preisstellungen für Kunden. Hinsichtlich der Meldungen zur Prolongation von fälligen Refinanzierungen wird von Bankenseite eine Liquiditätsablaufbilanz für ausreichend erachtet. Von Aufsichtsseite wird zu bedenken gegeben, dass damit ggf. wichtige Informationen (z.B. Verkürzung der Laufzeiten) nicht erfasst würden; allerdings könnten solche Überlegungen im Rahmen der öffentlichen Konsultation adressiert werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Meldebögen seien mit Blick auf die aktuellen Arbeiten im BCBS und den Trilog noch weitere Anpassungen unumgänglich. Die zuvor dargelegten Änderungen an der CRR würden im ITS berücksichtigt.

Auf die Frage nach der Zuständigkeit für Auslandseinheiten wird von Aufsichtsseite auf die zuständige Aufsicht der Tochter verwiesen, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die spezifisch für die jeweilige (Auslands-) Jurisdiktion sind. Ansonsten sei der Heimatlandaufseher maßgeblich.

Arbeiten der EBA

Frau Maily geht im Folgenden auf die Ausgestaltung der Liquiditätsregulierung durch die EBA ein. EP und Rat übertragen der EBA in der CRR zahlreiche Aufgaben, die Liquiditätsregulierung weiter zu spezifizieren. Dies geschehe in Form von Berichten, Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS und ITS) und Leitlinien.

Dabei nähmen die RTS und ITS eine besondere Rolle ein. Nach Einreichung des Entwurfs durch die EBA an die KOM werde ein Standard mit Verabschiedung durch die KOM Teil der Verordnung. Wie die CRR entfalte er damit unmittelbare Verbindlichkeit für deutsche Institute. Ein Standard werde im Europäischen Amtsblatt in den Amtssprachen der Union veröffentlicht. Nach Veröffentlichung der CRR werden die EBA-Standards mit gewisser zeitlicher Verzögerung in Kraft treten. Demgegenüber müssten EBA-Leitlinien erst von der nationalen Aufsicht umgesetzt werden und entfalten damit nur mittelbare Wirkung.

Frau Maily geht im Einzelnen auf das Verfahren zur Definition der HQLA in der LCR gemäß CRR ein. Danach erstelle die EBA nach Art. 482 (2) zunächst bis Ende 2013 einen Bericht, welcher dann von der KOM bei der Verabschiedung der LCR in einem delegierten Rechtsakt bis zum 30.06.2014 berücksichtigt werden müsse. Ein Diskussionspapier zu diesem Bericht werde im Frühjahr 2013 öffentlich konsultiert. Dabei zeichne sich aktuell ab, dass EBA keinen reinen kriterienbasierten Ansatz verfolgen, sondern zumindest eine Beschränkung auf einzelne Assetklassen vornehmen werde. Auf diese Assetklassen sollten dann von den Instituten qualitative und quantitative Kriterien angewendet werden, um deren (Markt-)Liquidität zu beurteilen. Dabei würden die quantitativen Kriterien nicht zwingend mit den in Art. 482 (2) dargelegten identisch sein. Ausgeschlossen werde seitens EBA die Definition von HQLA anhand von ISIN-Nummern.

Weiter stellt Frau Maily das geplante Verfahren hinsichtlich der künftigen Behandlung von grenzüberschreitenden, gruppeninternen Zahlungsströmen dar. Demnach solle die EBA zunächst bis Ende 2013 einen Bericht an die KOM liefern. Dieser Bericht werde ebenfalls in den delegierten Rechtsakt zur Einführung der LCR einfließen. Bis Ende 2015 solle EBA dann einen RTS mit den Details der Handhabung verfassen. Der Behandlung von grenzüberschreitenden, gruppeninternen Zahlungsströmen komme insbesondere Bedeutung zu, wenn sich die nationalen Aufsichtsbehörden nicht auf einen Waiver gemäß Art. 7 einigen können (was im Wesentlichen von der Bereitschaft der für die Einzelinstitutsaufsicht der Töchter zuständigen Aufseher abhinge).

Einen weiteren RTS werde EBA zu den Abflüssen aus Nachschusspflichten für besicherte Transaktionen erstellen. Dabei würden höchstwahrscheinlich unterschiedliche Methoden zur Anwendung gelangen. Teilkonsultationen der Methoden würden im Januar und April 2013 durchgeführt werden. Der RTS solle am 01.06.2013 der KOM zugehen.

Gemäß aktuellem Stand der Trilogverhandlungen (zum 20.11.2012) kämen für die Abflüsse aus Privatkundeneinlagen EBA-Leitlinien (statt des im KOM-Entwurf vorgesehenen ITS) zur Anwendung. Diese Leitlinien sollen im März 2013 konsultiert und am 30.06.2013 veröffentlicht werden. Eine Billigung durch die KOM sei im Falle der Leitlinien nicht erforderlich. Diese müssten dann von den nationalen Aufsehern umgesetzt werden.

Sonstiges

Zu der im Vorfeld der Sitzung schriftlich eingebrachten Frage der Verwendbarkeit von Bilanzdaten für die LCR-Meldungen verweisen die Aufsichtsvertreter mit Blick auf den Regulierungszweck auf die Notwendigkeit der Angabe von realen Zahlungsströmen, die durch rechnungslegungstechnische Aspekte nicht verzerrt werden dürften. Ein Verbandsvertreter macht geltend, dass diese Daten in der geforderten Form nicht vorlägen und fordert mit Blick auf das Proportionalitätsprinzip zumindest für kleine Banken Ausnahmeregelungen. Die Aufsichtsvertreter können eine pauschale Befreiung einzelner Banken oder eines bestimmten Kreises von Banken nicht zusagen, wenngleich während der Übergangsphase gewisse Erleichterungen möglich seien. Dies gelte sowohl für Einzelinstituts- als auch Gruppen-/Verbundebene.

BCBS-Konsultation zum untertägigen Liquiditätsmanagement

Herr Schäfer gibt einen kurzen Überblick über die bisherigen Arbeiten zu dem von Juni bis September 2012 konsultierten Kennziffernkatalog zum untertägigen Liquiditätsmanagement. Die Kennziffern sollen zu einem besseren Verständnis für die untertägig auftretenden Liquiditätsrisiken und deren Management sowohl bei Aufsehern als auch Banken beitragen. Die Definition von Mindeststandards werde derzeit ebenso wenig angestrebt wie eine einschlägige Anpassung der LCR – im neuen Regeltext würde das Thema eindeutig der Säule 2 gemäß den Sound Principles von 2008 und dem Beobachtungskennziffern zugeordnet.

Gemäß Konsultationsrücklauf sei bei allgemeiner Akzeptanz der Kennziffern im Grundsatz erhebliche Kritik im Detail geäußert worden. Neben dem enormen Umfang der geforderten Daten sowie dem damit verbundenen Bearbeitungsaufwand gäbe es insbesondere Sorgen vor einschlägigen Offenlegungspflichten. Ein offenes Problem sei mit der geforderten Meldung von internen Linien von Korrespondenzbanken an ihre Kunden verbundenen regulatorischen Implikationen, die ggf. unabhängig von der hier vorliegenden Regulierungsabsicht eintreten würden. In derartigen Fällen sei das BCBS vor der Entscheidungsfindung entsprechend zu sensibilisieren.

Ansonsten sei eine gewisse Tendenz in der zuständigen Arbeitsgruppe von BCBS und CPSS zu erkennen, den Bearbeitungsaufwand zu senken. So müssten Stresstests bzw. die Meldung entsprechender Kennziffern nicht mehr laufend, sondern nur noch bei Bedarf in Absprache mit der zuständigen Aufsicht erfolgen. Auch die explizite Forderung nach Meldung von Echtzeitdaten werde gestrichen.

Mit Blick auf die weitere Vorgehensweise sei festzustellen, dass die bankaufsichtliche Umsetzung und Verwendung des Kennziffernkatalogs letztlich vom BCBS abhinge. Die Notwendigkeit zumindest eines derart umfangreichen Rahmenwerks sei unter Bankaufsehern dabei nicht unumstritten, wenngleich eine vollständige Ablehnung im BCBS nicht zu erwarten sei. Auch die deutsche Aufsicht sieht die vorliegende Fassung mit Skepsis; Treiber des Prozesses sei insbesondere die Bank of England, die ein ähnliches Meldewesen bereits in ihrer Jurisdiktion etabliert habe.

Das BCBS werde sich nicht vor März 2013 mit dem im Lichte der Konsultation überarbeiteten Kennziffernkatalog befassen. Neben der bankaufsichtlichen Verwendung sei dabei über die im Rahmen der Konsultation geforderte Auswirkungsstudie sowie die Einbindung der Kreditwirtschaft in die Finalisierung des Rahmenwerks zu entscheiden.

Die nächste Sitzung des Fachgremiums soll im April 2013 erfolgen.

gez.

Schäfer

Herfort